

4.

Verloren geglaubte ulmische Reformationssakten.

Von

F. Hubert in Rummelsburg.

Das Ulmer Stadtarchiv ist nicht nur für die Ortsgeschichte, sondern für die deutsche Geschichte überhaupt von nicht geringer Wichtigkeit; seine Reichstags- und sonstigen Stadtkorrespondenzen, auch seine Städtetagsakten z. B. wird der Historiker nicht ohne Nutzen einsehen. Nun steht es aber in einem eigentümlichen Rufe. Wie eine Legende geht es von Mund zu Mund: ein Turm berge jene Schätze, doch in einem völligen Durcheinander und an Zurechtfinden sei kaum zu denken. Man ist aufs angenehmste enttäuscht, wenn man die Treppenstufen in dem einen Münsterthurm emporgeklettert ist und sich im Archiv der löblichen alten Reichstadt befindet. Die Ordnung, welche, wie an Ort und Stelle versichert wurde, vor etwa einem Jahrzehnt hergestellt worden ist, kann in einem des eigenen Archivars entbehrenden Archiv von solcher Bedeutung nicht wohl eine bessere sein. Der Besucher orientiert sich leicht nach einem neuen Repertorium.

Seltsamerweise scheinen unter dem Einfluß der Legende von ihrem Archiv selbst ulmische Forscher zu leiden. Im vierten Jahrgang (N. F. 1895)² der von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte gemeinsam mit mehreren örtlichen Geschichtsvereinen, auch dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, herausgegebenen Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte hat Pfarrer Keidel in Asch (unweit Ulm) ulmische Reformationssakten von 1531 bis 1532 veröffentlicht. Die mit Anmerkungen bereicherte Ausgabe ist mit treuester Sorgfalt gefertigt — nach Abschriften und Auszügen

1) Dem Stadtschultheißenamt und dem Gemeinderat der Stadt Ulm sei schon an dieser Stelle verbindlichst Dank gesagt für die Güte und Liberalität, mit der sie die Benutzung gefördert haben.

2) S. 255 ff.

des um die Geschichtsforschung verdienten Prälaten J. Chr. Schmid, welche die Ulmer Stadtbibliothek besitzt. Nur für vier Stücke wies Keidel die Urschriften nach im Königlichen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart. „Wohin ist nun aber der Rest, der große Hauptteil der Akten gekommen?“ „Mir ist es wahrscheinlich“, schreibt Keidel, „dafs er in dem großen Aktenhaufen, der noch ungeordnet in einem Chorturm des Ulmer Münsters verwahrt ist, begraben liegt, und dafs er dort eines schönen Tags eine glückliche Wiederauferstehung feiern darf?“ In der That finden sich die verloren geglaubten Akten grösstenteils, wenn nicht alle, in dem wohlgeordneten Stadtarchiv. An einem Stuttgarter Aktenstück hat Keidel die Schmidische Abschrift geprüft und sie Wort für Wort genau befunden. Leider ist bei einem Vergleich seiner Publikation mit den ulmischen Originalen das Ergebnis kein ähnlich günstiges.

Zuweilen finden sich schwer oder gar nicht verständliche Stellen. Nach Keidel N. 38¹ soll das Spital „mit Prediger und Zuspreeher“ versehen werden; das Original hat „mit Prädikanten und Leuten, die den Armen zusprechen und sie trösten“. Unter den Zuspreehern sind also Laienhelfer zu verstehen. Oft ist die sachliche Wiedergabe ungenau². Von einem Ort (Türkheim)³ wird berichtet, Spiel und Völlerei gingen erschrecklich, nur eine Frauensperson, die Gerstetterin, solle Hurerei treiben. Im Druck steht: Spiel und Hurerei gingen erschrecklich. Ergötzlich ist folgende Stelle. In Keidels N. 59 soll „dem Barfüßermönch ein Röcklein gegeben werden“; im Original⁴ heifst es: „dem Barfüßermönch soll sein Röcklein bezahlt und vom Wirt gelöst werden“.

Die Namen sind nicht selten unrichtig gelesen. Zum Beispiel der in derselben Nummer erwähnte Heinrich Hafenbracker heifst in Wirklichkeit Hasenbrack. Dinge, die in die Vergangenheit gehören, werden in die Zukunft verlegt oder auch umgekehrt⁵.

Wir wollen kein Gewicht darauf legen, dafs gerade das, was die Zustände vorzüglich kennzeichnet, in diesen Auszügen häufig verloren geht. Schlimmer ist, dafs die nicht immer ersichtlichen Auslassungen und Lücken hie und da von recht bedenklicher Natur sind. In N. 131⁶ beispielsweise heifst es betreffs des Pfarrers von Ballendorf, der ohne Chorrock predigen und das Ave-

1) Stadtarchiv in X, 15, 1: N. 67.

2) In N. 63 (= X, 15, 1: N. 36) mufs es heifsen 6 statt 60 Gulden; wohl nur ein Druckfehler.

3) Keidel N. 129; in X, 16, 1: N. 147.

4) X, 15, 1: N. 36.

5) Z. B. S. 290 in N. 59 (vgl. vor. Anm.), wo es sich um die Abfertigung eines Pfründeninhabers handelt.

6) In X, 16, 1: N. 149.

Maria-Läuten abstellen soll: „darauf hat er begehrt, ihm ein andern Ort zu ordnen“. Doch bezieht sich dies letztere gar nicht mehr auf den Pfarrer von Ballendorf, sondern auf den Prädikanten von Bernstatt, wie es scheint einen Thunichtgut der neuen Partei; dem „ist ernstlich vndersagt worden, sein ergerlich leben mit trincken, schamperen, vnzuchtigen worten vnd den ergerlichen zugang, so vß der statt zu ime beschicht, hinfüro abzustöllen; darauff hat er begert, ine an ein ander ort zu ordnen“. In den Kirchenvisitationsprotokollen¹ werden eine ganze Reihe von Ortschaften einfach übergangen. In Blaurers Memorial², das um beschleunigte Ausführung der Ergebnisse der Synode nachsucht, fehlt bei der Inhaltsangabe das wichtige Moment: Almosen auf dem Lande einzurichten. Die Schrift des Pfarrers Dr. Jörg Oswald³ gegen die achtzehn Artikel der Ulmer Kirche wird nur analysiert bis zum sechsten Artikel.

Im Anfang von N. 70⁴ ist nicht zu ersehen, dafs die schuldigen Geistlichen in die Stadt vorgeladen („hereinbeschrieben“) werden sollen. Eben bei dieser Nummer, aber auch noch bei einer ganzen Reihe anderer, z. B. N. 67 und 73—75⁵, fehlt der Vermerk, dafs es sich um Entschliessungen der betreffenden Verordneten, deren Namen die Quelle fast immer bietet, handelt. Man bleibt leider darüber öfters im Unklaren, ob diese Entscheidungen endgültige sind, oder ob sie noch, wie z. B. N. 131 der Abschied auf den Synodus oder wie bei N. 171, an einen ehrbaren Rat gebracht werden müssen.

Schmid hat seine Abschriften und Auszüge nicht zur Veröffentlichung bestimmt; ihn trifft also keinerlei Vorwurf. Unsere Ausstellungen haben nur dies eine dargethan, dafs eine Publikation nach Abschriften und Auszügen mit solchen Mängeln wissenschaftlich recht wenig brauchbar ist. Es sei der Erwägung anheimgestellt, ob nicht in gröfserem Zusammenhange — etwa als Urkunden und Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Ulms oder überhaupt zur Reformationsgeschichte in süddeutschen Reichstädten — eine neue Ausgabe auch dieser Akten nach den Originalen zu erstreben ist. Wichtig genug dazu sind sie ohne Zweifel, denn sie werfen markante Schlaglichter auf die ersten

1) S. 297 ff. (in X, 16, 1: N. 136 f.).

2) N. 169 (auch in X, 16, 1).

3) N. 23 (X, 16, 1: N. 116) mit Glossen Butzers; z. B. die bei Keidel S. 273 unten erwähnten Ergüsse „Blasphemie!“, „pfy dich tuffel“ kommen auf Rechnung des Strafsburgers. Auch N. 17 (ebd. N. 115), von einer Protokollanten-Hand geschrieben, ist mit ein paar Randbemerkungen Butzers versehen.

4) X, 15, 1: N. 68.

5) Ebenda.

Jahre der staatlichen Durchführung der Reformation im Ulmer Gebiet.

In den Schmidischen Sammelbänden auf der Ulmer Bibliothek fand der Herausgeber noch umfangreiche Gutachten und Verhandlungen aus dem Jahre 1531 über die zu erlassende Kirchenordnung. Es ist nur zu begrüßen, daß diese Bedenken etc. nicht auch nach Abschriften veröffentlicht worden sind. Sie finden sich nämlich ebenfalls originaliter auf dem Stadtarchiv. Martin Butzers entscheidender Einfluß leuchtet aus fast allen hier in Betracht kommenden Aktenstücken heraus. Keines Prädikanten Handschrift begegnet uns während der Zeit seiner Anwesenheit so häufig wie die seinige. Er war der Wort- und Schriftführer der ulmischen und der außer ihm geladenen fremden Prädikanten.

Interessant ist ein Zusatz von seiner Hand beim vierten der achtzehn Artikel der ulmischen Kirche. Nachdem die Kirche bestimmt ist als die Gemeinschaft derer, die an Christum ihren Herrn wahrlich glauben und durch seinen Geist wie Glieder eines Leibes zusammengehalten werden, heißt es: dis ist die heilig christlich kirch, deren nicht mer dan diener sind alle apostel, propheten, lerer, hierten. Da setzt Butzer, veranlaßt durch eine Anfrage von seiten der Obrigkeit, ob sie denn mitgemeint sei, hinzu: des eusserlichen regiments christliche vergewalter, guberrierer, obren¹.

Die Grundlage der ulmischen Kirchenordnung ist die Schrift „Christenlich learn, ceremonien vnd leben, durch die praedicanten gestölt (sampt meiner herrn der verordneten ratschlägen dabey)², wohl in der Hauptsache ein Werk der fremden Prädikanten³, doch nicht ohne Berücksichtigung ulmischer Vorarbeiten⁴. Zahl-

1) So ist bei Funck, Reformations- und Augsspurigische Confessions-Historie, Anhang S. 166 gedruckt; vielleicht ist in der Handschrift Butzers eher zu lesen: öltren. Diese Bezeichnung findet sich als ratsbehördlicher Titel z. B. in Nürnberg.

2) Stadtarchiv Ulm X, 15, 1: N. 40 ff., auch N. 45 gehört noch dazu; ferner im Strafsburger Thomasarchiv Folio-Sammelband III, 355 ff. Beide Exemplare sind von Butzer mit Verbesserungen versehen; doch ist, soviel ich, erst später auf dies Verhältnis aufmerkamer geworden, mich erinnere, der gröfsere Teil der im Ulmer Exemplar befindlichen Verbesserungen bei dem Strafsburger Exemplar in den Text übergegangen. So dürfte letzteres eine spätere Redaktion sein, etwa eine nach dem ulmischen Exemplar besorgte und nach Strafsburg gesandte Abschrift.

3) Nur so ist es verständlich, wenn es betreffs der guten Pfarren, die den arbeitenden und den abgesetzten Pfarrer ganz wohl zusammen unterhalten können, heißt: deren E. G. eben fil haben sollen. Das Aktenstück X, 15, 1: N. 39 ist übrigens auch offenbar hauptsächlich an die fremden Prädikanten gerichtet.

4) Vgl. Keim, Die Reformation in Ulm, S. 224 ff.

reicher als in dieser Schrift sind die handschriftlichen Zusätze Butzers in dem schon der Reinschrift sich nähernden Konzept der Kirchenordnung selbst. Einige Beispiele folgen. Was im allgemeinen schon die grundlegende Schrift der Prädikanten betreffs Zuziehung von Laien zur Synode angeregt hatte, bestimmt folgender Zusatz näher: „Vnd so das der besserung mag dienstlich erkant werden, sollen auch von iedem flecken zwehn beschriben, die von jrem pfarrer, wie er sich haltet, zeugen mögen; wo nicht, sollen die flecken allweg yr schriftlich zeugnuß vff die synoden schicken“. Bei der Stelle, welche bestimmt, das keine Gesänge in der Kirche zu singen, „dan welche alß der schrift gemäß durch die gemeinen examinatoren christlicher lehre erkennt sind“, fügt Butzer bei „vnd der gmeyn zu singen fürgeben (sind) vnd noch werden“. Der staatskirchliche Gesichtspunkt hat ihn auch dazu geführt, in der Schrift „christlich leern..“ ein obrigkeitliches Gebot zu verlangen, das jedermann sonntäglich doch wenigstens eine Predigt hörte¹, wofür die evangelischen Prädikanten auch anderwärts, zuweilen nicht ohne scharfen Tadel der nach ihrer Meinung zu lässigen Obrigkeit eingetreten waren. Das Butzer auch für eine mehr durchgreifende Bestrafung der Laster „weyters, dann bißher ym brauch gewesen“² eintritt, wird niemand wundernehmen, der ihn kennt.

Für die Strafbestimmungen wurden, wie es für Ulm nahe lag, und wie eine Anmerkung Butzers in der mehrfach erwähnten Schrift ausdrücklich forderte, durchaus maßgebend die Beschlüsse des Städtetages, der, von den Abgeordneten der Städte Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Biberach und Isny besucht, im Februar 1531 in Memmingen gehalten worden war. Weniger ist das der Fall bei der viel erörterten Frage der Kirchenzucht.

Man besitzt eine nach dem ulmischen Original³ besorgte Ausgabe der Memminger Beschlüsse in Jägers juristischem Magazin für die deutschen Reichsstädte (II, 1791)⁴. Es sei gestattet, die soviel ich sehe bisher meist nicht ganz richtig ausgelegte Stelle⁵ betreffend die Bestallung der geistlichen Gewalthaber der christlichen Gemeinde hier wiederzugeben: Die Gemeinde bestehe aus drei Ständen, den weltlichen Oberen, den Dienern des Worts und

1) X, 15, 1: N. 45; von Butzers Hand hier allerdings nur die beschränkenden Worte „doch eyn“ (Predigt sollte jedem zu hören geboten sein).

2) Ebd. N. 45.

3) Ebd. N. 36.

4) S. 436—488.

5) Vgl. Schmid, Denkwürdigkeiten der württembergischen und schwäbischen Reformationgeschichte, Heft II, S. 179 (Tübingen 1817); Keim a. a. O. S. 214.

den Unterthanen. So „wiert sich wol zymen vnnnd zu lenger erhaltung gutter ordnung och verhuettung mancherlay mißbreuch, so in kurtz gar leichtlich widerumb einbrechen möchten, gantz fürtreglich vnnnd erschießlich¹ sein, das ettlich personen von disen dreyen stenden, das sy der ganntzen gemaind gewallthaber seyend, erwelt vnnnd verordnett wurden, allsdann wol von einer gelegenhait vnnnd volkomenhait wegen die obbestympte zuchtmaister, wa ettlich vom ratt, ettlich von der gemaind weren, sein möchten, denen dann ettwar vß den predigern zugeben sollte werden, doch das sich dieselbigen prediger des zuchtmeisterampts nicht weiters dann allein, was die erfahrung vnnnd erkundigung der laster antrifft, vnnnderfiengend vnnnd annemend, sonnder fürnemblich den gewalt der schlüssell den andern dartzu verordneten helffen verwallten“. Wir haben demnach hier begrifflich unterschieden zwei Institutionen, die der weltlichen Zuchtmeister² und die der kirchlichen Gewalthaber; jedoch wird als ratsam angesehen, die Zuchtherren weltlicher Obrigkeit, wofern sie nur teils vom Rat und teils von der Gemeinde wären, auch zu geistlichen Gewalthabern der christlichen Gemeinde zu machen. Aber es sollen ihnen dann für den kirchlichen Teil ihrer Aufgaben von den Predigern, welche beigegeben werden; doch natürlich haben diese am weltlichen Zuchtmeisteramt keinen Anteil, höchstens dafs ihre Kenntnis der vorhandenen Laster eventuell den Zuchtherren mit zugute kommt.

Die treueste Realisierung dieser Bestimmungen zum Gesetz bietet die Konstanzer Zuchtordnung, die überhaupt grofsenteils wörtlich die Memminger Beschlüsse übernimmt, ein Verhältnis, das in der neuesten Reformationsgeschichte von Konstanz leider nicht erkannt ist. Die Zuchtherren sind in Konstanz zugleich die Gewalthaber der Kirche, doch letzteres im Verein mit etlichen vom Rat ihnen beigeordneten Prädikanten.

Die Konstanzer Zuchtordnung soll, wie Dobel³ ohne Beleg mitteilt, von der Reichsstadt Memmingen einfach adoptiert worden sein. Wahrscheinlicher ist, dafs die Memminger freilich unter teilweisem Anschlufs an die Konstanzer sich eine eigene Ordnung zurecht gemacht haben. Die von Dobel⁴ veröffentlichte sogenannte Kirchenpflegerordnung ist ein Fragment der Memminger Zuchtordnung. Ihre Einleitung deckt sich mutatis mutandis mit derjenigen der Konstanzer Zuchtordnung. In dem Abschnitt „Von

1) Im Druck: erspießlich.

2) Vgl. Jägers oben cit. Archiv II, 452 ff.

3) Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter (Augsburg 1877 f.) V, 46.

4) Ebd. S. 52 ff.

Kirchenpflegern“ wird verwiesen auf hernach zu erwähnende Zucht- und Eheherren; jedoch stellt sich diese Erwähnung nicht ein. Es scheint sonach, als ob in Memmingen auch de facto zwei verschiedene Zuchtkommissionen, eine weltliche und eine kirchliche nebeneinander bestanden haben. Mit dem weltlichen Zuchtmeisteramt haben die Memminger und Isnyer Kirchenpfleger, für welch' letztere eine fast durchweg wörtlich mit jener übereinstimmende, im Strafsburger Thomasarchiv¹ unter irreführendem Titel erhaltene Ordnung galt, wenigstens nach dem Wortlaut ihrer Ordnungen nichts zu thun gehabt. In Memmingen wie in Isny hat man indessen, um einer solchen ständigen Kommission einen genügenden Wirkungskreis zu geben, die Befugnisse dieser kirchlichen Gwalthaber erweitert. Sie sind zu einer Kommission für Kirchen-, Schul- und Armenwesen geworden. Daher sind denn die beigeordneten Prädikanten nicht mehr vollberechtigte Mitglieder, „mit das die des ampts oder bevelchs der Kirchenpfleger in ainich weg sich vnderfahen, noch in verhandlung derselben bey seyen, sondern allain daz ampt vnd gaistlichen gewalt, was absunderung von der gmainschafft der kirchen vnd vom tisch des herren vnd widerumb versünung mit derselben antrifft, mitsampt den kirchenpflegern, als die alle mit ainandern der kirchen gwalthabere sein, verhandlen vnd ausrichten sollen.“

Bei allen diesen Ordnungen ist, wenn man sie mit den Memminger Beschlüssen vergleicht, das Bestreben unverkennbar, dem Rate einen größeren Einfluß auf die Bannhandlung zu gewährleisten. Dieselbe Beobachtung macht man in Ulm, wenn man dort die Entwicklung der Angelegenheit durch ihre verschiedenen Stadien verfolgt. Wir weisen, ein näheres Eingehen für eine andere Stelle uns vorbehaltend, nur darauf hin, daß der Vorschlag der Prädikanten³, zu Dienern christlicher Zucht (auch Warnungs- oder Bannherren genannt) drei vom Rat, drei von der Gemeinde und zwei von den Prädikanten zu bestellen, dahin modifiziert wird, daß nur zwei von der Gemeinde, dagegen vier vom Rat unter den acht Warnungsherren sitzen sollten. Ferner sollte der Bann, dessen Verhängung nach den Memminger Beschlüssen eventuell auch ohne eine Stellungnahme des Rates zu dem Einzelfall vorgesehen worden war, in Ulm nur auf Befehl

1) Folio-Sammelband I, 223—226. Der Titel lautet: Pauli Fagii disciplinae instituendae ratio. Die vor der Memminger Kirchenpflegerordnung sich findende Einleitung zu einer Zuchtordnung steht hier nicht, sondern es beginnt gleich: Von Kirchenpflegern. Auf die wenigen, nicht immer uninteressanten Abweichungen der Memminger und Isnyer Ordnung wird wohl eingehen eine von dem Herrn Stadtpfarrer Rieber in Isny zu erwartende Geschichte seiner Stadt.

2) Dobel V, 57.

3) In „Christenlich leern . . .“.

des Rates, den die Warnungsherren zu erwirken hatten, vollzogen werden. Voll und ganz waren die Ulmer Prädikanten damit sicher nicht zufrieden. Dem Ideal der fremden Reformatoren wird die ulmische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über den Bann ebenso wenig entsprochen haben. Wie Blaurer darüber dachte, kann man sich nach den Memminger Beschlüssen und der Konstanzer Zuchtordnung¹ vergegenwärtigen. In Basel, von wo Ökolampad gekommen war, liefs die Kirchenordnung den kirchlichen Organen doch mehr Spielraum. Auch der Strafsburger Reformator hätte in Ulm gern der Obrigkeit gegenüber freier und mehr durchgreifend den Bann oder, wie man damals mit einem besser klingenden Worte zu sagen pflegte, die christliche Zucht realisiert. In diesem Punkte hat Butzers und der anderen Prädikanten Einfluss keinen durchschlagenden Erfolg errungen. In Strafsburg vollends hat Butzer erst recht seine Gedanken nicht in die Wirklichkeit umsetzen können. Des Rates Eifersucht und Weisheit hat das verhindert.

1) Pressel, Blaurer, S. 565.

5.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Fortsetzung¹).

V. Dr. Johann Eck.

Die hier mitgeteilten Briefe Johann Ecks (geb. 13. November 1486, gest. 10. Februar 1543) gehören mit Ausnahme des ersten, der in die Zeit des Bauernkrieges fällt, den neun letzten Lebensjahren ihres streitbaren Verfassers an. Sie

1) Vgl. Bd. XVI, S. 470 ff., Bd. XVIII, S. 106 ff. 233 ff. 420 ff. u. 596 ff. dieser Zeitschrift.